

Liebe Kolleg*innen aus der Offenen Jugendarbeit

8. NOVELLE ZUR 2. COVID-19-ÖFFNUNGSVERORDNUNG

Aufgrund der wieder steigenden Covid-Zahlen wurde nun wieder eine Verschärfung der Maßnahmen beschlossen. Wir stehen nun bei der 8. Novelle der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, die seit 15. September 2021 in Kraft getreten ist. Nicht nur der Inhalt wird verschärft, auch der Titel wird wieder von Öffnungsverordnung in **2. COVID-19-Maßnahmenverordnung (2. COVID-19-MV)** geändert.

Die Novelle: [BGBl 394/2021](#). Nähere Informationen sowie eine Rechtliche Begründung ist auch der [Website](#) des Sozialministeriums zu entnehmen.

Die Verordnung tritt mit 31. Oktober 2021 außer Kraft. Die Regelungen der §§ 12 bis 16 gelten bis 13. Oktober 2021. Im Folgenden zusammengefasst, was nun ab 15. September 2021 gilt. Wie immer gibt es Sonderbestimmungen der einzelnen Bundesländer.

Maske – Rückkehr zur FFP2-Maske (§ 1 Abs 1)

Zuletzt galt als „Maske“ eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung. Nunmehr gilt als „Maske“ im Sinne der Verordnung wieder eine *„Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard“*.

Aufgrund der erhöhten Ansteckungszahlen wird in all jenen Bereichen, in denen die 3-G-Regel nicht gilt, wieder das Tragen einer FFP2-Maske eingeführt. Dazu zählen bspw. öffentlichen Orte in geschlossenen Räumen, geschlossene Räume sämtlicher Verkehrsmittel oder Kundenbereichen von Betriebsstätten. Aufgrund des hohen Transmissionsschutzes werden Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske für Geimpfte und Genesene gemacht. Unter anderem gilt dies für das Betreten von Betriebsstätten des Handels, die nicht dem Erwerb von Gütern des täglichen Bedarfs dienen ([siehe Rechtliche Begründung zur 8. Novelle der 2. COVID-ÖV](#)).

Ausnahmslos besteht aber eine FFP2-Maskenpflicht für alle Personen (auch Geimpfte und Genesene):

- In geschlossenen Räumen an öffentlichen Orten
- In Verkehrsmitteln
- In Betriebsstätten des täglichen Bedarfs
- Bei Gelegenheitsmärkten
- Im Umgang mit vulnerablen Personengruppen (§§ 10 und 11) bei Nichtvorliegen eines Nachweises gemäß § 1 Abs 2.

Der Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr (3-G-Regel) (§ 1 Abs 2)

Test als Nachweis

Wie bisher gilt der **Antigentest** zur Eigenanwendung **24 Stunden**, aber auch der Antigentest, der durch eine befugte Stelle durchgeführt wird, gilt nunmehr nur noch für 24 Stunden. Ein **PCR-Test**, der von einer befugten Stelle durchgeführt wird, gilt weiterhin **72 Stunden**.

Neu ist, dass Tests im Rahmen des Schultestprogrammes (**COVID-19-Schulverordnung 2021/22**, **„Ninja-Pass“**) ebenfalls als Testnachweis gültig sind.

Die Impfung als Nachweis

Bisher galt die Zweitimpfung als Nachweis bis zu 270 Tage nach der Impfung. Bewohner*innen von Alten- und Pflegeheimen sowie Gesundheitspersonal wurde zum Teil bereits Anfang des Jahres geimpft. Dies hätte bedeutet, dass bei diesen Personen die Impfung ab Oktober nicht mehr als 3-G-Nachweis gegolten hätte (die Impfung wäre länger als 270 Tage her gewesen). Der Verordnungsgeber hat nun vorgesorgt: Die **Zweitimpfung darf nicht länger als 360 Tage zurückliegen**, damit diese als 3-G-Nachweis gilt.

Eine **Drittimpfung** gilt als **3-G-Nachweis für 360 Tage**, wenn zwischen der Zweitimpfung (bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung erforderlich ist, zwischen der Erstimpfung) und dem dritten Stich mindestens 120 Tage liegen.

Als 3-G-Nachweis gelten weiters:

- Ein Genesungsnachweis und ein Absonderungsbescheid gelten für die Dauer von 180 Tagen.
- Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper gilt für die Dauer von 90 Tagen.

Kann kein 3-G-Nachweis vorgelegt werden, ist weiterhin ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des Betreibers zulässig. Dafür ist der letzte Absatz in § 1 Abs 2 der Verordnung maßgeblich.

Zu beachten sind weiters die Bestimmungen über die Erstellung eines Präventionskonzeptes sowie die Bestellung eines COVID-19-Beauftragten.

Infos:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen.html#imageURL>

Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit, Stand 16.09.2021